



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf **84572/2020**
rf

POSTANSCHRIFTE



**Bitte geben Sie das vorstehende
Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

Patientendatenschutzgesetz (PDSG)

Dokument(Hier)Datenschutzentrechtung durch diverse SPAHNSCHE
Gesetze - Wer ist davon betroffen? [#196487]Datenschutzentrechtung
durch diverse SPAHNSCHE Gesetze - Wer ist davon betroffen? [#196487]

Dokument(Anlagen)

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 02. September 2020, die mich über
die Plattform „fragenstaat“ erreicht hat.

Ihre vorgenannte E-Mail werte ich als allgemeine Anfrage, da Sie Fragen
zu den Personenkreisen haben, die von den gesetzlichen Veränderungen
des Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und des Patientendatenschutzgesetz
(PDSG) betroffen sind.

Bei DVG und PDSG handelt es sich nicht um eigenständige Gesetze.
Vielmehr werden die Rechtsvorschriften des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V) angepasst bzw. hinzugefügt. Daher ist das SGB
V die Grundlage für die weiteren Ausführungen.

Die gesetzlichen Vorgaben des SGB V richten sich an die Versicherten. Im
Zweiten Kapitel des SGB V wird der versicherte Personenkreis benannt. Zu



diesem Personenkreis gehören nach § 5 SGB V die Personen, für die eine Versicherungspflicht besteht (nach Ihrer E-Mail die „Pflichtversicherten“). Darüber hinaus gehören nach § 9 SGB V auch die Personen zu den Versicherten, die der Krankenversicherung freiwillig beitreten können (nach Ihrer E-Mail die „freiwillig Versicherten“).

Aus diesem Grund gelten, sofern das PDSG in Kraft tritt, die gesetzlichen Vorgaben für beide Personengruppen gleichermaßen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

